

EIGNERSTRATEGIE

LIECHTENSTEINISCHE LANDESBIBLIOTHEK

EIGNERSTRATEGIE DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

für die Liechtensteinische Landesbibliothek

30. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Grundlagen	4
2. Zweck der Eignerstrategie	5
3. Ziele der Regierung.....	5
3.1 Kulturpolitische Ziele.....	5
3.2 Unternehmerische Ziele.....	6
3.3 Ethische, soziale und ökologische Ziele	7
4. Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Ziele	8
4.1 Vorgaben zur Tätigkeit	8
4.2 Vorgaben zu Finanzen und Risk Management.....	9
4.3 Vorgaben zur Organisation	10
4.4 Vorgaben zur Kommunikation	11
5. Übrige Vorgaben der Regierung.....	11
6. Schlussbestimmungen	12
6.1 Änderungen und Ergänzungen.....	12
6.2 Inkrafttreten	13

1. GRUNDLAGEN

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG), LGBl. 2009 Nr. 356, erlassen. Die Liechtensteinische Landesbibliothek ist eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts und basiert auf dem Gesetz vom 20. November 2009 über die Liechtensteinische Landesbibliothek (LLBiG), LGBl. 2009 Nr. 368.

Der Zweck der Liechtensteinischen Landesbibliothek ist:

- a) liechtensteinisches Schrifttum vollständig zu sammeln;
- b) den wissenschaftlich tätigen Einwohnern und Einwohnerinnen Liechtensteins die notwendige Fachliteratur zur Verfügung zu stellen;
- c) in Liechtenstein das gute Buch für Bildung und Unterhaltung zu vermitteln.

Die Liechtensteinische Landesbibliothek kann alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben.

Neben der Festlegung und Änderung der Eignerstrategie hat die Regierung die Oberaufsicht über die Liechtensteinische Landesbibliothek. Insbesondere obliegen der Regierung nach Art. 14 LLBiG:

- die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates;
- die Genehmigung der Statuten;
- die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;
- die Genehmigung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Stiftungsrates;
- die Wahl der Revisionsstelle;

- die Kenntnisnahme von Reglementen, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.

2. ZWECK DER EIGNERSTRATEGIE

Die Eignerstrategie gibt Leitplanken zur Festlegung der strategischen Ausrichtung der Liechtensteinischen Landesbibliothek vor. Bei der Ausarbeitung der unternehmensspezifischen Dokumente hat sie bindenden Charakter.

Die Vorgaben der Eignerstrategie sind für Stiftungsrat und Bibliotheksleitung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit verbindlich.

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eignerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Stiftungsrat abzuweichen.

Wünscht der Stiftungsrat in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

Die Eignerstrategie soll sowohl für die Mitarbeitenden des Unternehmens als auch für die Anspruchsgruppen des Unternehmens Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.

3. ZIELE DER REGIERUNG

3.1 Kulturpolitische Ziele

Die Liechtensteinische Landesbibliothek ist die Nationalbibliothek Liechtensteins. Ihre Kernaufgabe ist das Sammeln, Bewahren, Erforschen und Vermitteln von Medien aller Art und jeglicher Epoche über Liechtenstein, aus Liechtenstein sowie von Liechtensteinern und Liechtensteinerinnen. Damit leistet sie einen wichtigen

Beitrag zur Stärkung der Identität des Landes und zur Verbreitung eines positiven und differenzierten Bildes über Liechtenstein.

Die Liechtensteinische Landesbibliothek verschafft allen Generationen Zugang zum Wissen über Liechtenstein und zum Wissen der Welt.

Im Bereich der Liechtensteinsien treibt die Liechtensteinische Landesbibliothek die Digitalisierung sowie die digitale Präsentation von ausgewählten Beständen konsequent voran.

3.2 Unternehmerische Ziele

Die Liechtensteinische Landesbibliothek nimmt in Liechtenstein sowohl die Aufgaben als Nationalbibliothek, als wissenschaftliche Bibliothek sowie als Volksbibliothek wahr. Dafür geht sie Kooperationen mit anderen Institutionen und Kultureinrichtungen im In- und Ausland ein und ist dafür international eine attraktive Partnerin.

Die Liechtensteinische Landesbibliothek sucht und fördert die Zusammenarbeit mit anderen Kulturinstitutionen des Landes, regt die Entwicklung gemeinsamer Projekte und Angebote an und nutzt vermehrt das positive Synergiepotenzial, welches sich aus einer Zusammenarbeit ergibt.

Die Liechtensteinische Landesbibliothek nimmt die Führungsfunktion in der liechtensteinischen Bibliothekswelt wahr und setzt Impulse zur Weiterentwicklung des Bibliothekwesens in Liechtenstein. Bei Bedarf unterstützt sie die liechtensteinischen Bibliotheken mit geeignetem Expertenwissen.

Die Liechtensteinische Landesbibliothek verfügt über ein Marketingkonzept, welches sich an professionellen und erfolgreichen Standards orientiert und die Interessen des Landes Liechtenstein als attraktiven Standort unterstützt.

3.3 Ethische, soziale und ökologische Ziele

Die Regierung erwartet, dass sich die Liechtensteinische Landesbibliothek bei der Unternehmensführung an den Nachhaltigkeitszielen der UNO (sog. SDG) orientiert und diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten umsetzt. Die für die Liechtensteinische Landesbibliothek massgeblichen Nachhaltigkeitsziele sind in der Bibliotheksstrategie abzubilden. Die Auswirkungen der geschäftlichen Tätigkeiten sind in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele kontinuierlich zu analysieren und darzulegen. Über die Erreichung dieser Ziele ist im Rahmen des Jahresberichtes jährlich Auskunft zu geben.

Die Organe der Liechtensteinischen Landesbibliothek haben bei der Festlegung und Umsetzung der Bibliotheksstrategie die ethische und soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Geschäftspartnern, den Kunden und Kundinnen sowie der Gesellschaft Liechtensteins wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:

- Sicherstellung der Gleichstellung von Mann und Frau;
- Förderung der Gesundheit sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit der Mitarbeitenden;
- Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden;
- Etablierung und Sicherung der Position als attraktiver, regionaler Arbeitgeber;
- kontinuierliche Förderung und Weiterbildung der Mitarbeitenden;
- Förderung der Mitarbeitendenzufriedenheit.

Mit Bezug auf die Klimastrategie 2050 erwartet die Regierung die Festlegung von ambitionierten Klimazielen. Die Klimaneutralität (Scope 1, 2 und 3 gemäss GHG-Protocol bzw. Treibhausgasprotokoll) ist bis spätestens 2040 zu erreichen. Daher hat der Stiftungsrat im Rahmen der Bibliotheksstrategie entsprechende

Massnahmen festzulegen. Die Liechtensteinische Landesbibliothek hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Förderung der Biodiversität zu unterstützen.

Die Regierung erwartet, dass die Vergabe von Aufträgen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (öffentliches Auftragswesen) soweit möglich an die einheimische Wirtschaft erfolgt und an ökologische Kriterien geknüpft wird.

4. RAHMENBEDINGUNGEN ZUR UMSETZUNG DER ZIELE

4.1 Vorgaben zur Tätigkeit

Die Liechtensteinische Landesbibliothek garantiert hohe Qualität ihres Angebots als Nationalbibliothek, als wissenschaftliche Bibliothek sowie als Volksbibliothek. Sie fördert und unterstützt für alle Altersgruppen lebenslanges Lernen durch Bereitstellung aktueller, qualitativ ansprechender (Fach-)Literatur. Die Liechtensteinische Landesbibliothek setzt sich durch ein spezielles Medienangebot aktiv für die Leseförderung junger und leseschwacher Personen ein. Für die wissenschaftlich tätige Bevölkerung, für Studierende sowie für Schülerinnen und Schüler bietet die Liechtensteinische Landesbibliothek auf allen Formen von Datenträgern die erforderliche Literatur im eigenen Bestand oder über interbibliothekarischen Leihverkehr an.

Die Liechtensteinliteratur ist, unabhängig vom Datenträger, vollständig vorhanden und, soweit keine speziellen Einschränkungen vorliegen, für die Öffentlichkeit zugänglich. Die Langzeitarchivierung aller Liechtensteinensien in Papierform ist gewährleistet, die Archivierung neuer Medienformen wird zielgerichtet vorangetrieben.

Die Sammlung der Liechtensteinensien ist soweit als möglich vollständig zu erfassen. Sammlungsbestände im Bereich der Liechtensteinensien dürfen nur mit

Zustimmung der Regierung veräussert werden. Ansonsten gelten sie als unveräusserlich.

Der Stiftungsrat entwickelt die Liechtensteinische Landesbibliothek als Plattform des Wissenserwerbs sowie als Ort des sozialen Austausches weiter.

Der Stiftungsrat verfügt über einen der Liechtensteinischen Landesverwaltung gleichwertigen Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung und setzt diesen um. Der Verhaltenskodex verankert mit Leitsätzen die Berufsethik im Arbeitsalltag. Er orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben, dem Leitbild der Liechtensteinischen Landesverwaltung und dem Modellkodex des Europarats. Der Verhaltenskodex zielt auf eine Aufrechterhaltung hoher Qualitätsstandards ab.

4.2 Vorgaben zu Finanzen und Risk Management

Die Einkünfte der Liechtensteinischen Landesbibliothek sind:

- a) der gemäss Landesvoranschlag jährlich vorgesehene Landesbeitrag;
- b) Benutzungsgebühren;
- c) sonstige Einkünfte.

Die Liechtensteinische Landesbibliothek kann für die Umsetzung grösserer Projekte durch Sponsoring und Spenden Drittmittel lukrieren. Auf Antrag kann die Regierung ausserordentliche Beiträge leisten.

Die maximale Reservenhöhe der Liechtensteinischen Landesbibliothek beträgt CHF 250'000, ansonsten wird der budgetierte Staatsbeitrag soweit gekürzt, dass diese nicht überschritten wird. Bei ausserordentlichen Projekten, welche eine vorübergehende Erhöhung der maximalen Reservenhöhe notwendig machen, kann die Regierung davon abweichende Vorgaben beschliessen.

Bei vertraglichen Verpflichtungen, die erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, ist das zuständige Ministerium vorgängig zu informieren.

Die Liechtensteinische Landesbibliothek hat ihre IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen durch die Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu schützen.

Lohnstruktur und -entwicklung der Mitarbeitenden orientieren sich an der Lohnstruktur und -entwicklung für das Staatspersonal.

Die Liechtensteinische Landesbibliothek stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst umgegangen wird. Wesentliche Abweichungen vom Budget sind mit dem zuständigen Ministerium zu besprechen. Eine Verschuldung ist nicht zulässig.

Der Stiftungsrat genehmigt jegliche Spenden unter Angabe des bzw. der Spendenden, der Höhe der Spende sowie allfälliger Konditionen. Über Spenden mit einem Wert von mehr als CHF 25'000 ist das zuständige Ministerium vor der Entgegennahme zu informieren.

Der Stiftungsrat gibt der Bibliotheksleitung das Konzept eines Berichtswesens vor, nach dem die wichtigsten Kennzahlen in der Regel quartalsweise und besondere Vorkommnisse umgehend rapportiert werden. Diese Informationen werden auch dem zuständigen Ministerium zur Kenntnis gebracht.

4.3 Vorgaben zur Organisation

Der Stiftungsrat bestimmt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin und ist um dessen bzw. deren Eintragung im Handelsregister besorgt.

Die Liechtensteinische Landesbibliothek stellt organisatorisch sicher, dass sie ihre Aufgaben effizient wahrnehmen kann. Hierzu erarbeitet der Stiftungsrat ein Organisationsreglement, welches der Regierung zur Kenntnis zu bringen ist.

Die Liechtensteinische Landesbibliothek fördert mit geeigneten Massnahmen die Leistung und Kompetenz der Mitarbeitenden.

Die betriebliche Vorsorge der Liechtensteinischen Landesbibliothek erfolgt durch Anschluss an die Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein. Die Leistungen der betrieblichen Vorsorge entsprechen denjenigen für das Staatspersonal.

Bezüglich der Wahl und Abberufung der Bibliotheksleitung legt der Stiftungsrat das Vorgehen, insbesondere die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Absprache mit dem zuständigen Ministerium fest.

Der Stiftungsrat bestellt eine Bibliothekskommission. Zusammensetzung, Bestellung, Aufgaben und Befugnisse der Bibliothekskommission werden in den Statuten und im Organisationsreglement bestimmt.

4.4 Vorgaben zur Kommunikation

Die Liechtensteinische Landesbibliothek berücksichtigt bei ihrer Kommunikation nach aussen die Tatsache, dass sie ein öffentliches Unternehmen ist und damit auch die Interessen der Regierung als Eignervertreterin wahrnimmt. Die Kommunikation darf den Gesamtinteressen des Landes Liechtenstein nicht zuwiderlaufen.

In Krisensituationen erfolgt eine mit dem zuständigen Ministerium abgestimmte Kommunikation.

5. ÜBRIGE VORGABEN DER REGIERUNG

Im Rahmen der Oberaufsicht führt das zuständige Ministerium mit der Liechtensteinischen Landesbibliothek regelmässig Sitzungen durch. Das zuständige Ministerium regelt Anzahl und Zeitpunkt der Sitzungen. Die Liechtensteinische Landesbibliothek wird durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Stiftungsrates und die Bibliotheksleitung vertreten. Gegenstand der Sitzungen sind vor allem die Eigentümerstrategie sowie der Public Corporate Governance Code.

Das zuständige Ministerium führt in der Regel im Vier-Jahres-Rhythmus einen Informationsaustausch mit dem Stiftungsrat in corpore über die Tätigkeit und Entwicklung der Institution durch.

Der Präsident bzw. die Präsidentin des Stiftungsrates informiert das zuständige Ministerium zeitnah über wesentliche oder ausserordentliche Entwicklungen und Vorkommnisse. Des Weiteren informiert der Präsident bzw. die Präsidentin über allfällige Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

Der Jahresbericht muss spätestens Ende März des folgenden Jahres vorliegen. Zu den notwendigen Angaben gehören insbesondere die Darstellung der Geschäftstätigkeit in der Berichtsperiode, die Zielerreichung im Hinblick auf die Bibliotheksstrategie, der mittelfristige Ausblick über die Geschäftstätigkeit sowie die Zusammensetzung, Amtsdauer und jeweils die Gesamtbezüge der strategischen und operativen Führungsebene. Die Angaben zu den Gesamtbezügen richten sich nach den Bestimmungen von Art. 1092 Ziff. 9 des Personen- und Gesellschaftsrechts. Im Rahmen des Jahresberichtes legt der Stiftungsrat zudem jeweils die Umsetzung des Public Corporate Governance Code dar.

Der Jahresbericht wird auf der Website der Liechtensteinischen Landesbibliothek veröffentlicht.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1 Änderungen und Ergänzungen

Die Eignerstrategie ist von der Regierung periodisch auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist dem Stiftungsrat eine Bestimmung der Eignerstrategie unklar oder hält er eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat er der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

6.2 Inkrafttreten

Die Regierung hat die vorliegende Eignerstrategie mit Regierungsbeschluss vom 30. Januar 2024 (LNR 2024-150 BNR 2024/132) erlassen und dem Stiftungsrat der Liechtensteinischen Landesbibliothek zur Kenntnisnahme und umgehenden Umsetzung abgegeben.

Vaduz, 30. Januar 2024

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Manuel Frick
Regierungsrat